

I. Erarbeitung des Sachverhalts

Der erste Schritt zur Lösung eines juristischen Falles liegt darin, dass der Sachverhalt vollständig erfasst und verstanden werden muss. Hierzu sollten Sie den Sachverhalt **gründlich**, durchaus auch mehrfach, **lesen**.

Als Hilfsmittel zum Verständnis, insbesondere bei komplexen Sachverhalten mit mehreren handelnden Personen und/oder diversen Zeitangaben, können Sie beispielsweise eine **chronologische Tafel** oder eine **Personenskizze** anfertigen, in der Sie die verschiedenen handelnden Personen und ihre Beziehungen zueinander grafisch (z.B. mittels Pfeilen) darstellen.

Des Weiteren können Sie die Erfassung des Sachverhalts schon mit einer **ersten Stoffsammlung** verbinden, indem Sie sich wichtige Gesichtspunkte, die Ihnen spontan einfallen, vorab stichwortartig notieren, um sie in der (nicht zu unterschätzenden) Stresssituation der eigentlichen Klausurlösung nicht zu vergessen.

Beachten Sie: Der Sachverhalt ist vollständig und unstrittig! Alles, was nicht im Sachverhalt steht, ist zur Lösung des Falles nicht erforderlich und darf zur Begründung Ihrer Lösung nicht herangezogen werden (keine Sachverhaltsunterstellung!).

II. Erarbeitung der Fallfrage

1. Die gezielte Frage

Beispiel: „Kann V von K Zahlung von 10.000 € verlangen?“, oder: „V verlangt von K Zahlung von 10.000 €. Zu Recht?“

→ Hierdurch sind Sie in Ihrer Falllösung festgelegt; d.h. es sind nur Zahlungsansprüche des V gegen K zu prüfen.

Aber: Auch ein etwaiges Minus muss geprüft werden; z.B. dass V vielleicht nur einen Anspruch auf 5.000 € hat.

2. Die Frage nach der Rechtslage

Hier sind zwei Varianten zu unterscheiden:

a.) Die gezielte Frage nach der Rechtslage

Beispiel: „V verlangt von K Zahlung. Wie ist die Rechtslage?“

Beachte: Manchmal befindet sich die Konkretisierung nicht am Ende des Sachverhalts, sondern ist im Aufgabentext verborgen.

b.) Die Frage nach der Rechtslage ohne Einschränkung

→ alle Rechtsbeziehungen zwischen allen Beteiligten sind umfassend zu erörtern

(natürlich nur dort, wo sich auch Rechtsbeziehungen ergeben können)

3. Die offene Frage

Beispiel: „G möchte wissen, welche Rechte er gegen S hat“, oder: „A fragt nach seinen Ansprüchen“, oder: „Wer trägt den Schaden?“

→ bestimmen Sie die Parteien, zwischen denen Rechtsbeziehungen bestehen können und legen Sie die denkbaren Anspruchsziele fest.

III. Erarbeitung der Fallprobleme

Bei der Erfassung des Sachverhalts und der Fallfrage werden Sie häufig schon auf juristische Probleme stoßen, die Ihnen (mehr oder weniger) bekannt sind. Sie sollten die Schwerpunkte der Arbeit feststellen, damit Sie in Ihrer Lösung zielgerichtet und knapp darauf zusteuern können. So haben Sie mehr Zeit für die Problemschwerpunkte des Falles und zeigen dem Korrektor, dass Sie Problematisches von Unproblematischem trennen können (Problembewusstsein!). Verfallen Sie jedoch nicht in Panik, wenn Sie mit dem Sachverhalt zunächst wenig anfangen und die juristischen Probleme nicht sofort verorten können. Beginnen Sie (wie unter IV. beschrieben) mit der Erarbeitung der Lösungsskizze, denn viele Problemschwerpunkte ergeben sich erst im Laufe der Falllösung.

IV. Erarbeitung der Lösungsskizze

Wenn Sie die Fallfrage richtig erkannt haben, müssen Sie Rechtsnormen suchen, die die gewünschte Rechtsfolge enthalten (Anspruchsgrundlage). Hierbei helfen Ihnen die vier Ws:

Wer will Was von Wem Woraus?

Wer → Anspruchssteller

Was → Art und Inhalt des Anspruchs

Wem → Anspruchsgegner

Woraus → Anspruchsgrundlage

Beispiel: Verkäufer V (wer) könnte einen Anspruch auf Zahlung von 100 € (was) von Käufer K (von wem) aus § 433 II BGB (woraus) haben.

Schema für die Reihenfolge der Anspruchsgrundlagen:

1. Ansprüche aus Vertrag

z.B. §§ 433 I oder 433 II BGB

2. Ansprüche aus vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen

z.B. Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 ff. BGB, Verschulden bei

Vertragsverhandlungen §§ 280, 311 II, 241 II BGB

3. Dingliche Ansprüche

z.B. Vindikation (Herausgabeanspruch des Eigentümers), §§ 985 ff. BGB

4. Deliktische Ansprüche (unerlaubte Handlung)

z.B. §§ 823 ff. BB

5. Bereicherungsrechtliche Ansprüche

§§ 812 ff. BGB

V. Die Ausarbeitung

1. Einstieg

Am Anfang steht die hypothetische Antwort auf die Fallfrage (OBERSATZ). Lautet diese

„Hat A gegen B einen Anspruch auf Zahlung?“, kann z.B. formuliert werden:

A kann (könnte) gegen B einen Anspruch auf Zahlung aus § XY haben.

Es ist zu prüfen, ob A gegen B einen Anspruch auf Zahlung aus § XY hat.

Ein Anspruch des A gegen B könnte sich aus § XY ergeben.

2. Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Anspruch gegeben ist.

Wichtig: Führen Sie den Leser! → Es muss stets klar sein, warum Sie eine bestimmte Frage an der von Ihnen gewählten Stelle prüfen.

3. Schwerpunktbildung

Sie müssen die Problemkreise des Falles erkennen und hierauf Ihr Hauptaugenmerk bei der Bearbeitung legen. Steuern Sie knapp und zielgerichtet auf die Probleme zu und legen Sie das Schwergewicht Ihrer Erörterung auf die Lösung des Problems. Trennen Sie Wichtiges von Unwichtigem!

4. Argumentation

Entscheidender als das Ergebnis, zu dem Sie kommen, ist die Qualität Ihrer Argumentation. Insbesondere bei den Hauptproblemen des Falles müssen Sie gut argumentieren. Häufig hilft Ihnen der Sachverhalt dabei, Argumente für die eine oder andere Lösung zu finden.

5. Gutachtenstil

Die Falllösung hat im Gutachtenstil zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um eine bestimmte Art der Darstellung des juristischen Lösungsweges. Er wird auch Subsumtionstechnik oder Viertakt-Verfahren genannt:

(1) Aufstellen einer Hypothese (Obersatz)

Beispiel: Das Buch könnte eine Sache sein.

oder

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 100 € aus § 433 II BGB haben.

(2) Erarbeiten der abstrakten Voraussetzungen (Definition)

Beispiel: Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand.

oder

Dann müsste zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

(3) Subsumtion des konkreten (Lebens-)Sachverhalts unter die abstrakte Voraussetzung

Beispiel: Das Buch ist ein körperlicher Gegenstand.

oder

V hat dem K angeboten, ihm das Bild für 100€ abzukaufen. K hat dieses Angebot angenommen, indem er dem V erklärte, die Sache sei geritzt.

(4) Bestätigung oder Widerlegung der Hypothese

Beispiel: Somit ist das Buch eine Sache.

oder

Zwischen den Parteien ist somit ein Kaufvertrag zustande gekommen, sodass V von K Zahlung von 100€ aus § 433 II BGB verlangen kann.

Beachten Sie, dass die Subsumtionstechnik meist nicht so glatt durchgehalten werden kann wie in den oben genannten Beispielen, sondern häufig Zwischenschritte (Zwischensubsumtionen) erfordert. So kann es in unserem obigen Kaufvertragsbeispiel problematisch sein, ob K das Verkaufsangebot für das Bild wirksam angenommen hat, weil er laut Sachverhalt erst 16 Jahre alt ist (§§ 106, 107 BGB), seine Eltern dem Kauf aber zugestimmt haben. Verlangt V nun den Kaufpreis, könnte formuliert werden:

„V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 100 € aus § 433 II BGB haben. Dann müsste zwischen V und K ein Kaufvertrag zustande gekommen sein. Ein solcher kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. V hat dem K angeboten, ihm das Bild für 100 € abzukaufen. K hat dieses Angebot angenommen, indem er dem V erklärte, die Sache sei geritzt. Fraglich ist aber, ob K eine wirksame Annahme erklärt hat, weil er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erst 16 Jahre alt war. Nach §§ 106, 2 BGB ist ein 16jähriger lediglich beschränkt geschäftsfähig. Daher bedurfte K gemäß § 107 BGB zur Abgabe einer wirksamen Annahmeerklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, wenn er durch die Annahme nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Unter einem lediglich rechtlich vorteilhaften Geschäft versteht man ein Geschäft, das dem Minderjährigen keine rechtlichen Nachteile in Form von Vertragspflichten o.Ä. bringt. Ein Kaufvertrag verpflichtet den Käufer nach § 433 II BGB aber zur Zahlung des Kaufpreises, was als rechtlicher Nachteil zu werten ist. Somit war gemäß § 107 BGB die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das sind nach § 1629 BGB grundsätzlich die Eltern gemeinsam. Die Eltern des K haben der Annahme des Kaufangebots hier zugestimmt (vgl. §§ 182, 183 BGB), sodass K die Willenserklärung wirksam abgegeben hat. Zwischen den Parteien ist somit ein Kaufvertrag zustande gekommen, sodass V von K Zahlung von 100 € aus § 433 II BGB verlangen kann.“